

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HERBERT GRUNDMANN †

HANS MARTIN SCHALLER

26. Jahrgang

1970

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Bischof Adalbero von Trient und Bischof Oger von Ivrea als Leiter der italienischen Kanzlei unter Kaiser Heinrich IV.

Von
Alfred Gawlik

Die Urkunde Heinrichs IV. für das Kloster SS. Felice e Fortunato in Vicenza, DHIV.448, ist das einzige bekannte Diplom, in welchem Bischof Adalbero von Trient als italienischer Kanzler dieses Herrschers genannt wird. Der chronologischen Einreihung dieses Diploms, dessen Original bereits 1866 bei der Übertragung der Archivalien des aufgehobenen Klosters in die Biblioteca Comunale von Vicenza verschwunden war¹⁾, stehen erhebliche Schwierigkeiten im Wege. In der Diplomata-Ausgabe der MGH hat Dietrich von Gladiss folgende Überlieferungen angegeben: 1. Historia Vicentina des 17. Jahrhunderts (H)²⁾, 2. Abschrift Perinis aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (P)³⁾, 3. Abschriftensammlung Vignas aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (V)⁴⁾. H und P überliefern das Inkarnationsjahr 1091. Nachdem jedoch Carlo Cipolla⁵⁾ die Abschrift Vignas mit dem Inkarnationsjahr 1095 aufgefunden hat, „kann kein Zweifel mehr daran bestehen, daß D 448 in das Jahr 1095 gehört“⁶⁾, wie bereits Bresslau⁷⁾ gegen Stumpf⁸⁾ festgestellt hat, der die Rekognition als späteren Zusatz ansehen wollte. Das Jahr 1091 überliefern indes nicht nur H und P, sondern eine weitere, dem Bearbeiter der Urkunden Heinrichs IV. entgangene Abschrift. Es handelt sich um die Handschrift Codice diplomatico Padovano des Giovanni Brunacci (1711—1756)⁹⁾, wo in Bd. 3 pag. 1842 der Text des D 448 steht (B).

Über die Vorlage für ihre Abschriften machen diese vier Kopisten folgende Angaben: P: *ex archivio monasterii S. Felicis extra Vincentiam, id est ab originali*; H: *autentico si conserva nell'archivio di quell' abbazia*; V: *calto + + No. 2* (= Archivsignatur des Originals). In B ist kein ausdrücklicher Hinweis auf die Vorlage zu finden. Dagegen ist — wie auch in V — das Wort *amen* am Ende des Eschatokolls in griechischen Majuskeln wiedergegeben. Da diese Schreibweise für

¹⁾ Vgl. Carlo Cipolla, Verzeichnis der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas II, MIOG 4 (1883) S. 216 Anm. 2.

²⁾ Ms. Add. 8602 fol. 168', British Museum London.

³⁾ Verona, Biblioteca Comunale, busta n. 28 (VII delle buste dei mss. Lodovico Perini, fascicolo 3). Die Zeitangabe in der Diplomata-Ausgabe ist ungenau, da Perini bereits 1731 gestorben ist, vgl. C. Cipolla, Verzeichnis der Kaiserurkunden in den Archiven Veronas I, MIOG 2 (1881) S. 87.

⁴⁾ Vicenza, Biblioteca Civica Bertoliana, collezione di copie del Fortunato Vigna, vol. 11^o, segnatura G. 5. 5. 12. Die Abschrift, die auf fol. 72 steht, wird eher ins zweite Drittel des 18. Jh. zu datieren sein, da Fortunato Vigna von 1693—1767 lebte.

⁵⁾ MIOG 4 S. 216 Anm. 2.

⁶⁾ Dietrich von Gladiss in der Vorbemerkung zu D 448.

⁷⁾ Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 478 Anm. 2.

⁸⁾ Karl Friedrich Stumpf, Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jh. chronologisch verzeichnet (Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jh. Bd. 2) (1865). Zusätze und Berichtigungen S. 537 (Nr. 2912).

⁹⁾ Padova, Biblioteca del Seminario, Cod. 581.

den Kanzleinotar Adalbero C charakteristisch ist¹⁰⁾, wird auch B seine Abschrift vom Original genommen haben. Dies sei ergänzend zur Überlieferungsangabe und zur Vorbemerkung von D 448 nachgetragen.

Zur Entstehung von D 448 äußert sich Dietrich von Gladiss folgendermaßen: ein unbekannter Notar, wohl aus dem Vicentiner Kloster, habe der Kanzlei aufgrund der kaiserlichen Willensäußerung einen Entwurf eingereicht. Dieser wurde von Adalbero C überarbeitet und um die Korroboratio vervollständigt und gelangte sodann an den Notar Oger A. Der Notar der italienischen Kanzlei fügte die Arenga hinzu, brachte in der Korroboratio eine geringfügige Veränderung an und wies vielleicht auch noch darauf hin, daß die Urkunde einer Strafandrohung bedürfe. Die Reinschrift erfolgte dann durch den Verfasser des Entwurfs, der den Eingriff des Oger A in die Korroboratio des Adalbero C für seine Pönformel verwandte. Ob er auch die Unterschriftenzeilen hinzugefügt hat, „können wir nicht mit Sicherheit entscheiden“. Die Signumzeile entspreche durchaus Adalbero C, „während uns für die Rekognition der Vergleich verwehrt ist“. Doch hält es v. Gladiss für wahrscheinlich, daß der deutsche Notar der bis dahin vom Empfängerschreiber mündierten Urkunde das ganze Eschatokoll hinzugefügt habe. Diesem Umstand sei es zu verdanken, daß bis auf die Jahre des Kaisertums die Jahresangaben der Datierung seit langer Zeit zum erstenmal wieder übereinstimmten.

Prüft man durch eine Untersuchung des Eschatokolls in den vier Überlieferungen die zuletzt aufgestellte Behauptung, so ergibt sich folgendes Bild:

H

Signum domni Henrici Romanorum imperatoris tertii.

Dat. non. iunii anno dominice incarnationis millesimo XCI, indictione XIII, anno autem domni Henrici tertii Romanorum imperatoris VIII.

Ego Adelberto episcopus Tridentinus cancellarius vice . . . archiepiscopi Coloniensis et archicancellarii recognovi.

V

Signum domni Henrici tercii invictissimi inperatoris augusti (Monogramm).

Adelberto episcopus . . . cancellarius vice archiepiscopi Coloniensis et archicancellarii . . . recognovi.

Data nonis iuniis anno dominice incarnationis millesimo XCV, indictione III, anno autem domini Henrici tercii Romanorum inperatoris regni XXXVIII (auf der Zeile wurde XXXVIII, XXVII durchgestrichen), imperii VIII (am Rand nachgetragen); actum Mantue; feliciter in nomine domini Ihesu amen (dahinter noch einmal amen in griechischen Majuskeln).

P

Signum domni Henrici tercii (Monogramm) Romanorum imperatoris augusti.

Adelbero episcopus Tridentinus cancellarius vice archiepiscopi Coloniensis et archicancellarii Hermanni recognovi.

Data nonis iunii anno dominice incarnationis mill^o.XC^o.I^o., indictione (ohne Zahl), anno autem domni Heinrici tercii Romanorum imperatoris regni XXXVIII, imperii VIII; actum Mantue; feliciter in nomine domini Ihesu.

¹⁰⁾ DDHIV. 246, 254, 260, 269, 271, 273, 276, 278 (= Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Heinrich von Sybel und Theodor von Sickel Lieferung 2 Tafel 24; fortan KUiA zitiert), 306, 316, 326, 418, 454, 458. Dem angeblichen Originaldiplom 268 lag eine von Adalbero C geschriebene Urkunde als Muster vor.

B

✠ *Adelbero episcopus Tridentinus vice archiepiscopi Coloniensis et archicancellarii Hermanni recognovi.* ✠

Data non. iunii anno dominice incarnationis milles. XC.I., indictione (ohne Zahl)¹¹⁾, anno autem domni Heinrichi tercii Romanorum imperatoris regni XXXVIII, imperii VIII; actum Mantue; feliciter in nomine domini Ihesu amen (amen in griechischen Majuskeln).

Als Inkarnationsjahr kommt demnach 1. das Jahr 1091 (so H, P, B) und 2. das Jahr 1095 (so V) in Betracht. Von einer weiteren Möglichkeit, daß das Diplom auch im Jahr 1093 ausgestellt worden sein könnte, wird im Lauf der Untersuchung noch die Rede sein.

Inwieweit stimmen nun die chronologischen Angaben in den vier Überlieferungen überein?

Als Tagesdatum geben alle Überlieferungen den 5. Juni an. Ein Aufenthalt Kaiser Heinrichs IV. in Mantua im Juni 1091 liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Die schon seit dem Sommer 1090 dauernde Belagerung Mantuas durch das kaiserliche Heer hielt nämlich auch in den ersten Monaten des neuen Jahres an¹²⁾. Während der Kaiser noch am 6. Januar in Padua Hof gehalten hatte¹³⁾, kam er nachher gleichfalls zum Belagerungsheer heran. Am 13. April feierte Heinrich IV. in der Stadt Mantua, die in der Nacht vom 10. zum 11. April eingenommen worden war, das Osterfest und hielt sich dann in den folgenden Monaten in den Gebieten nördlich vom Po auf, „eifrig beschäftigt, die Stellung der Gräfin Mathilde (von Tuszien) immer mehr einzuengen, die Stützpunkte der Verteidigung, die Burgen in den Grafschaften auf dieser Seite des Stroms, Mantua, Brescia, Verona ihr zu entreißen“¹⁴⁾. Am 5. Mai ist der Kaiser in Bassano, südwestlich von Brescia, nachzuweisen¹⁵⁾, während er am 17. Mai in Mantua gewesen sein soll¹⁶⁾.

Mantua läßt sich also in das Itinerar des Jahres 1091 ohne weiteres einfügen, was für das Itinerar des Jahres 1095 nicht behauptet werden kann. Im März dieses Jahres erschien der Kaiser nämlich zuerst in Padua¹⁷⁾, wo er wiederum bei einer Gerichtsverhandlung am 31. Mai genannt wird¹⁸⁾. Von Treviso, wohin der Doge von Venedig, Vitalis Faletro, Gesandte an ihn geschickt hatte, kam Heinrich dann im Juni selbst nach Venedig¹⁹⁾ und in Mestre bestätigte er im selben Monat dem Kloster S. Zaccaria zu Venedig dessen Besitzungen, den königlichen Schutz und die Immunität²⁰⁾. Der nächste bezeugte Aufenthaltsort ist Verona²¹⁾ und am 7. Oktober ist der Kaiser in Garda nachzuweisen²²⁾. Es ist nicht anzunehmen, daß der Kaiser (ohne ersichtlichen Grund) einen Abstecher nach Mantua gemacht hat.

¹¹⁾ B bemerkt ausdrücklich: „*manca l'indizione*“.

¹²⁾ Vgl. Gerold Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 4 (1903) S. 333.

¹³⁾ DHIV. 417.

¹⁴⁾ Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 4 S. 334.

¹⁵⁾ DHIV. 418.

¹⁶⁾ Vgl. das angebliche Originaldiplom DHIV. 420, datiert auf 1091 Mai 17, Mantua. Der Fälscher muß über eine ungefähre Kenntnis des Itinerars Heinrichs IV. verfügt haben, vgl. die Vorbemerkung zu D 420.

¹⁷⁾ DHIV. 443.

¹⁸⁾ DHIV. 444.

¹⁹⁾ Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 4 S. 454.

²⁰⁾ DHIV. 445.

Wie stehen nun die übrigen Angaben in den vier Überlieferungen zueinander?

Die Indiktionsziffern für 1091 und 1095 werden von H und V korrekt mit 14 bzw. 3 angegeben. Bei P und B fällt das Fehlen der Indiktionsziffer auf. Es ist dies aber keine Flüchtigkeit der Kopisten gewesen, da ja in B ausdrücklich auf das Fehlen der Zahl hingewiesen wird²³⁾. Somit kann man annehmen, daß die Ziffer auch in der Vorlage fehlte, sei es aus Nachlässigkeit des Notars, sei es wegen einer Beschädigung des Pergaments²⁴⁾. H und V haben also die Indiktionsziffer wahrscheinlich ergänzt.

Die Herrschaftsjahre wie übrigens auch die Ortsangabe und das Schlußgebet (Apprecatio) fehlen in H. In V wurden die anni regni (von 1056 Oktober 5 an berechnet) für 1095 richtig mit 39 angegeben. Dagegen haben P und B übereinstimmend die Zahl 38.

Die Jahre der Kaiserherrschaft sind in H (für 1091 zutreffend) mit 8 angegeben. V, P und B überliefern dagegen die Zahl 9, wobei in V zuerst VIII geschrieben wurde, diese Zahl dann durchgestrichen und am Rand VIII eingetragen wurde.

Perini (P), dessen Abschrift in der Diplomata-Ausgabe für das D 448 wegen der „größeren Zuverlässigkeit“ zugrundegelegt wurde, stimmt, wie man sieht, in allen chronologischen Angaben in der Datierung mit Brunacci (B) überein. Beide haben jedoch voneinander unabhängig das Original abgeschrieben. Das ergibt sich nicht nur aus dem bei P nicht überlieferten, in griechischen Majuskeln geschriebenen Wort *amen* in B, sondern weiterhin noch aus folgenden Kennzeichen: B hebt die verlängerte Schrift des Proto- und Eschatokolls der Vorlage mit Majuskelnbuchstaben hervor und löst außerdem die abgekürzten Wörter nicht auf. Demnach bietet B von allen vier Überlieferungen das beste Bild von den äußeren Merkmalen des Originals. Dagegen erweist sich V, was die Zuverlässigkeit des Textes betrifft, als die flüchtigste Abschrift. Es ist dies an zahlreichen durchgestrichenen, über der Zeile oder am Rand nachgetragenen Wörtern festzustellen. V verschrieb sich aber nicht nur häufig im Kontext, sondern — was besonders mißtrauisch macht — auch in der Datierung, sowohl bei den Herrscherjahren wie bei den Kaiserjahren. Demnach dürfte das nur von V überlieferte Inkarnationsjahr 1095 dem Kopisten versehentlich in die Feder geflossen sein. H, P und B überliefern dagegen voneinander unabhängig das Jahr 1091, das also tatsächlich im Original gestanden haben wird. Wie ist das jedoch mit der Rekognition in Einklang zu bringen?

In der Rekognitionszeile wird Bischof Adalbero von Trient als Kanzler genannt; als Leiter der italienischen Kanzleiabteilung rekognoszierte er anstelle des Erzbischofs und Erzkanzlers Hermann von Köln²⁵⁾.

Adalbero war Augsburgs Kanoniker, als er 1084 auf den Bischofsstuhl von Trient erhoben wurde²⁶⁾. Es ist nicht bekannt, wie lange er residiert hat. Im

²¹⁾ DHIV. 447.

²²⁾ DHIV. 450.

²³⁾ S. oben Anm. 11.

²⁴⁾ Gerade in den von Oger A und Oger B verfaßten Urkunden sind die chronologischen Angaben mangelhaft oder falsch, vgl. die DDHIV. 413, 414, 417, 421, 423, 430, 435, 437, 442, 443 aus der Zeit von 1090—1095. Aber auch Adalbero C und Humbert A waren keine besonders guten Rechner, vgl. die DDIV. 418, 424, 426, 431, 432.

²⁵⁾ *Tridentinus* fehlt in V, *cancellarius* fehlt in B, *Hermann* fehlt in H, V.

²⁶⁾ *Annales Augustani*, MGH SS 3, 131, zu 1084: *Perewardo Trientino prae-sule defuncto Adalbero Augustensis canonicus successit*. Vgl. auch Corbinian

Jahr 1104 wird er in zwei Urkunden Kaiser Heinrichs IV. ohne den Kanzlertitel als Zeuge genannt²⁷⁾. Sein Nachfolger Gebehard wurde 1106 Oktober 21 als Bischof von Trient ordiniert²⁸⁾. Wann Adalbero zum Leiter der italienischen Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. bestellt wurde, läßt sich nicht genau feststellen.

Die Reihenfolge der italienischen Kanzler Heinrichs IV.²⁹⁾ wird 1057 mit dem Goslarer Propst Gunther eröffnet, der bereits unter Heinrich III. die italienische Kanzleiateilung geleitet hatte. Es ist aber keine Urkunde Heinrichs IV. mit einer Rekognition Gunthers bekannt, dessen Kanzlerschaft nur durch die *Annales Altahenses maiores* bezeugt wird³⁰⁾. Von 1058 Juni 12 (D 34) bis 1063 Juni 24 (D 102) fungierte Wibert als italienischer Kanzler; später wurde er Erzbischof von Ravenna und ließ sich 1080 als Clemens III. Papst Gregor VII. gegenüberstellen³¹⁾. Bischof Gregor von Vercelli, Wiberts Nachfolger, war von 1063 September 27 (D 111) bis 1077 April (D 293) italienischer Kanzler³²⁾. Sein Nachfolger, Bischof Burhard von Lausanne, hatte dieses Amt von 1079 Juli 23 (D 312) bis 1087 September 13 (D 397) inne. Ihm folgte Oger, Bischof von Ivrea, nach, der im Januar 1088 zum erstenmal als Kanzler genannt wird (D Konrad 1) und 1090 April 10 zum erstenmal als Rekognoszent nachzuweisen ist (D 413)³³⁾. Die

K h a m m, *Hierarchia Augustana* 1 (1709) S. 578. Das von K h a m m, *Hier. Aug.* 2 (1712) S. 148 mit Bischof Adalbero in Verbindung gebrachte Epitaph im Kreuzgang des Augsburger Doms ist tatsächlich auf Bischof Ulrich III. von Frundsberg zu beziehen, der vor seiner Wahl zum Bischof von Trient (1486/88) ebenfalls Augsburger Kanoniker gewesen ist, vgl. Albert H a e m m e r l e, *Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Saecularisation*, Zürich 1935, S. 86 Nr. 416 (nur maschinenschriftlich vervielfältigtes Ms.).

²⁷⁾ DD 483, 484 für das Augsburger Domkapitel.

²⁸⁾ Vgl. Germ. Pont. 1 S. 402 Nr. 6. Von 1117 bis 1118 war Gebehard unter Kaiser Heinrich V. Erzkanzler der italienischen Kanzlei.

²⁹⁾ Einen kursorischen Überblick bietet auch Harry B r e s s l a u, *Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats*. Mit einer Einleitung von Theodor S i c k e l, *MIOG* 6 (1885) S. 122 ff. Vgl. auch H. B r e s s l a u, *Urkundenlehre* ²¹ S. 477 f.

³⁰⁾ MGH Scr. rer. Germ. S. 54: *Adalbero episcopus Pabenpergensis hac exutus est vita, quam sedem rex . . . tradidit venerabili Guntherio eiusdem congregationis canonicis, sed tunc temporis cancellario Italico*.

³¹⁾ Wibert hatte vermutlich schon das D 31 für die bischöfliche Kirche zu Padua rekognosziert, das ohne Rekognition sowie nur mit unvollständiger Datierung als Abschrift des 16. Jh. überliefert ist.

³²⁾ Über ein Diplom Heinrichs IV. von 1077 Anfang April-Mai für die Kanoniker zu Vercelli, das v. G l a d i s s aus Versehen nicht in die Diplomata-Ausgabe aufgenommen hat und das ursprünglich wohl von Bischof Gregor von Vercelli rekognosziert werden sollte, vgl. Walter H o l t z m a n n, *Ein übersehenes Diplom Heinrichs IV. für Vercelli*, DA 12 (1956) S. 518 ff. — Der bei Cesare M a n a r e s i, *I placiti del „Regnum Italiae“* 3 (1960) Nr. 446 S. 353 in einer undatierten und nur abschriftlich überlieferten Gerichtsurkunde genannte *Octo episcopus et cancellarius de Novaria* (Bischof Odo von Novara, 1053/54—1078/79) ist als Leiter der Reichskanzlei nicht nachzuweisen. Der Titel *cancellarius* dürfte hier mit Sicherheit als Notartitel aufgefaßt werden, vgl. dazu H. B r e s s l a u, *Urkundenlehre* ²¹ S. 620; siehe auch *Mittellateinisches Wörterbuch* 2, 1 (1968) Spalte 144. Zur Datierung des Placitums vgl. Gerhard S c h w a r t z, *Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern* (1913) S. 72 Anm. 1 („zwischen 1065 und 1072“).

³³⁾ Unter Berufung auf Berthold (!) von Konstanz behauptet Carlo B e n e d e t t o, *I vescovi d'Ivrea* (1942) S. 31, daß Oger bereits 1081 Kanzler gewesen sei. Doch weder Berthold von Reichenau (dessen Chronik nur bis 1080 führt)

letzte von Oger rekognoszierte Urkunde wurde im Mai 1093 ausgestellt (D 435). In diesem Jahr geriet er — als Gesandter Heinrichs IV. auf dem Weg nach Deutschland — in den Alpen in die Gefangenschaft Bischof Eberhards von Augsburg und wurde dort in einer seiner Burgen festgehalten³⁴). Die Gefangenschaft dauerte noch im Dezember 1093 an³⁵). Im Jahr 1094 (September 15) erhielt Oger als Bischof von Ivrea und Propst von S. Salvatore in Turin eine Schenkung³⁶); er muß also spätestens zu diesem Zeitpunkt wieder frei gewesen sein. Oger starb an einem 13. Februar, vermutlich im Jahr 1095³⁷).

In dieser Reihe der italienischen Kanzler muß nun der Platz für Bischof Adalbero von Trient bestimmt werden. Dabei ist auch die Frage zu berücksichtigen, ob der italienische Kanzler unter Heinrich IV. bei der Rekognition wirklich anwesend und an ihr beteiligt war oder ob seine Nennung ohne Rücksicht auf seine Anwesenheit erfolgte. Diesem Problem ist Bresslau³⁸) im Anschluß an Ficker³⁹) nachgegangen und hat die Hypothese aufgestellt, daß die durch *Ego* eingeleiteten Beglaubigungsformeln der von den italienischen Kanzlern Heinrichs IV., den Bischöfen Gregor von Vercelli und Oger von Ivrea, rekognoszierten Urkunden⁴⁰) einen tatsächlichen Anteil an der Bearbeitung zum Ausdruck bringen und daß folglich während der Abwesenheit dieser Kanzler nicht in deren Namen rekognosziert werden konnte.

Dies muß bei dem Versuch, das DHIV. 448 chronologisch einzureihen, in Erwägung gezogen werden. Hat es sich nämlich als wahrscheinlich erwiesen, daß die Überlieferungen H, P und B das auch im Original enthaltene Inkarnationsjahr 1091 richtig wiedergeben, so steht diese Angabe im Widerspruch zu den folgenden, von Bischof Oger von Ivrea als Leiter der italienischen Kanzlei rekognoszierten

noch Bernold von Konstanz berichten darüber. Zwar wird Oger in den DDHIV. 338, 339 von 1081 Juli 20 in Lucca unter den Zeugen genannt, jedoch nicht als Kanzler, sondern nur als Bischof von Ivrea.

³⁴) Vgl. den Bericht Bernolds von Konstanz, MGH SS 5, 456: *Augustenses episcopum, quem Henricus illis dedit, expulerunt ipsique sibi catholicum pastorem canonice elegerunt, qui Eboresiensem episcopum in castello, quo transitus Alpium custoditur, captivavit*. Zur mutmaßlichen Lage dieser Burg vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 401 Anm. 19.

³⁵) C. Benedetto, I vescovi d'Ivrea S. 32, teilt aus dem bischöflichen Archiv von Ivrea eine Urkunde von 1093 Dezember 22 mit, in welcher der Archimandrit Silvester *assente Oggerio* unterschrieb.

³⁶) Ferdinando Gabbotto, Le carte dello Archivio vescovile d'Ivrea 1 (Bibl. stor. subalpina 5) (1900) S. 13 Nr. 3.

³⁷) Vgl. C. Benedetto, I vescovi d'Ivrea S. 34.

³⁸) H. Bresslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats S. 126 ff.

³⁹) Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2 (1878) S. 173 ff.

⁴⁰) Vgl. die Original-Diplome 220, 262b, 413, 414, 423, 435, in denen die Rekognitionen Gregors bzw. Ogers mit *Ego* eingeleitet werden. Dazu ist auch das von Walbruno rekognoszierte Original-Diplom 445 zu rechnen. Da in italienischen Placita und Bischofsurkunden des 11. Jh. die Unterschriften in der Regel mit *Ego* eingeleitet wurden, hält es H. Bresslau, Wormser Concordat S. 126, nicht für unmöglich, daß Gregor, „seit mehr als einem halben Jahrhundert der erste italienische Bischof, der zum Kanzleramt gelangte, diesen Brauch seiner Heimat auch auf die Reichskanzlei übertragen ... hat“. Dem ist einschränkend hinzuzufügen, daß die Nennung von Zeugen in den Diplomen Heinrichs IV. nicht auf die Gerichtsurkunden (Placita) mit ihren Unterschriften zurückzuführen ist, vgl. dazu meine Dissertation „Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV.“ (1970) S. 107 ff.

Urkunden aus diesem Jahr: D 417 vom 6. Januar 1091, D 421, das wahrscheinlich im Mai 1091 zu Mantua ausgestellt wurde⁴¹⁾, D 423 vom 23. Mai 1091 und D 427, das zwar ohne Datierung überliefert ist, jedoch wegen der fortan nicht mehr vorkommenden Intervention König Konrads zu 1091 eingereiht worden ist⁴²⁾. Außerdem erscheint Bischof Oger am 5. Mai 1091 (D 418) und — vermutlich noch einmal im Mai — in D 422 mit dem Kanzlertitel als Intervenient. Die letzte Nennung Ogers als italienischer Kanzler erfolgt in D 436, das ohne Datum und Ausstellort überliefert ist und nur wegen der erkennbaren Arbeitsteilung zwischen den Notaren Oger A und Oger B, die fortan das Bild der italienischen Kanzlei beherrscht, nach dem im Mai 1093 ausgestellten D 435 eingereiht worden ist⁴³⁾. Bis zur Nennung des nächsten⁴⁴⁾ italienischen Kanzlers sind mehrere für italienische Empfänger ausgestellte Urkunden ohne Rekognition überliefert, nämlich: D 437 von 1093 (ohne weitere chronologische Angaben), D 438 (ohne Datum), D 442 (Vertrag mit dem Dogen von Venedig!) von 1095 (?)⁴⁵⁾. Erst 1095 Mai 31 wird wieder ein italienischer Kanzler genannt: Bischof Walbruno von Verona (D 444). Das einzige von ihm rekognoszierte Diplom wurde im Juni 1095 (ohne Tagesdatum) ausgestellt (D 445). Die folgende Urkunde, D 446 (ohne Datierung), die nur aufgrund der Intervention des Kanzlers Walbruno zu 1095 eingereiht worden ist⁴⁶⁾, blieb ohne Rekognition, obwohl sie für einen italienischen Empfänger ausgestellt wurde. Das Fehlen der Rekognition in D 447 von 1095 (ohne Tagesdatum) könnte man mit der unterbliebenen Vollziehung der Urkunde in Zusammenhang bringen. Allerdings war die Urkunde rechtskräftig, da an ihr ein Siegel angebracht worden war; für die Rekognitionszeile hatte der Notar Platz gelassen, „vielleicht deshalb, weil für die Leitung der italienischen Kanzlei der Nachfolger Walbrunos noch nicht gefunden war“⁴⁷⁾. Doch das 1095 Oktober 7 für das Kloster S. Maria zu Pomposa ausgestellte D 450 verdeutlicht nicht nur den Verfall der italienischen Kanzleiabteilung, sondern auch die schwache Stellung des Kaisers jenseits der Alpen, die ihm offensichtlich nicht einmal die Möglichkeit bot, unter dem italienischen Episkopat einen geeigneten Kanzler zu finden. Die Urkunde ist zwar mit Goldtinktur auf purpurgefärbtem Pergament geschrieben und mit einer Goldbulle beglaubigt worden. Die Unterfertigung lautet aber: *Herimannus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovit. Raginaldus subcancellarius scripsi*. Für die italienische Kanzlei war also kein Kanzler mehr bestellt worden. Der Titel *subcancellarius*, bislang nur aus Urkunden Kaiser Lothars III. bekannt, besagt unter diesem Herrscher, daß der durch die Nichternennung eines Kanzlers freigewordene Kanzlertitel auf den jeweils leitenden Kanzleischreiber überging⁴⁸⁾.

⁴¹⁾ Empfänger sind die Bürger der Stadt Mantua. Die Einreihung des Diploms erfolgte hinter dem angeblichen Originaldiplom 420 (vgl. Anm. 16), da dessen Nachricht, daß sich der Kaiser im Mai in Mantua aufgehalten habe, „nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein scheint“, vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 421.

⁴²⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 427.

⁴³⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 436.

⁴⁴⁾ In der Reihenfolge der Urkunden der Diplomata-Ausgabe der MGH.

⁴⁵⁾ In diesem nur abschriftlich überlieferten Diplom ist als Inkarnationsjahr 1094 angegeben. Wegen der durch DHIV. 445 für 1095 bezeugten Beziehungen Heinrichs IV. zu Venedig setzte Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 4 S. 455 Anm. 6 und ihm folgend v. Gladiss die Urkunde zu 1095. Das Fehlen des italienischen Kanzlers Heinrichs IV. ist um so bemerkenswerter, als der Doge Vitalis Faletro, der Empfänger des D 445, seinen eigenen Kanzler Grauso zu den Vorverhandlungen sandte.

⁴⁶⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 446.

⁴⁷⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 447.

⁴⁸⁾ Vgl. MGH DDLö. III. S. XVI.

Aufgrund dieser Tatsachen — Erwähnung bzw. Rekognition Bischof Walbrunos von Verona als italienischer Kanzler Ende Mai und vor allem noch im Juni 1095 sowie offensichtlicher Verfall der italienischen Kanzleiabteilung — ist es sehr fragwürdig, daß Bischof Adalbero von Trient als Nachfolger Walbrunos am 5. Juni 1095 das DHIV. 448 rekognosziert hat. Somit kommen nur noch zwei Möglichkeiten in Betracht: 1. Die Rekognition Bischof Adalberos von Trient erfolgte im Jahr 1091, wie es von den Überlieferungen H, P und B angegeben wird, 2. Bischof Adalbero rekognoszierte als italienischer Kanzler, weil Bischof Oger von Ivrea wegen seiner Gefangenschaft 1093 nicht selbst am kaiserlichen Hof sein konnte⁴⁹⁾.

Stellt man nun die Hypothese auf, daß der Schreiber des Originaldiploms von D 448 irrtümlich 1091 statt 1093 als Inkarnationsjahr eingesetzt hat — derartige Versehen kamen bei Kanzlei- wie Empfängerausfertigungen von Urkunden Heinrichs IV. vor⁵⁰⁾ —, dann gewinnt die Möglichkeit, daß Bischof Adalbero von Trient in Vertretung des 1093 in Gefangenschaft geratenen Kanzlers Oger die Urkunde rekognosziert hat, an Wahrscheinlichkeit. Die letzte von Oger rekognoszierte Urkunde Heinrichs IV. wurde nämlich im Mai 1093 ausgestellt (D 435). Als Kanzler wird er dann noch einmal in dem ohne Rekognition und Datierung überlieferten D 436 erwähnt. Die folgende Urkunde, D 437, wurde (ohne Tages- und Monatsangabe) in Mantua ausgestellt. Da diesem Originaldiplom die Rekognitionszeile fehlt, dürfte Oger zu diesem Zeitpunkt bereits in der Gewalt Bischof Eberhards von Augsburg gewesen sein⁵¹⁾. Somit wäre die Vermutung naheliegend, daß der Kaiser sich nach einem Stellvertreter für Oger umgesehen hat, den er dann in Adalbero von Trient gefunden hätte. Daß bei einer Vakanz im italienischen Kanzleramt z. B. der Erzkanzler als selbst rekognoszierend erscheint, ist ja für die Kanzlei Kaiser Heinrichs III. verbürgt⁵²⁾, und in der Kanzlei Kaiser Lothars III. kam es vor, daß der Erzkanzler sogar in Stellvertretung seines Kollegen rekognosziert hat⁵³⁾. Aber auch aus der Kanzlei Heinrichs IV. ist es bekannt, daß anstelle des zuständigen italienischen Kanzlers eine andere Persönlichkeit als Rekognoszent genannt wird. Am 1. Februar 1089 wurde in Regensburg eine Urkunde für das Domkapitel zu Pisa ausgestellt (D 404). In der Rekognitionszeile wird aber nicht der italienische Kanzler, Bischof Oger von Ivrea genannt, sondern der deutsche Kanzler Hermann, der spätere (seit 1089 Juli 25) Erzbischof von Köln und Erzkanzler der italienischen Kanzlei.

Mag demnach eine Rekognition des D 448 durch Bischof Adalbero von Trient im Jahr 1093 plausibel erscheinen, so kann sie doch nur aufgrund einer Hypothese angenommen werden. Hält man sich dagegen an das glaubwürdig überlieferte Jahr 1091, so läßt sich folgende Überlegung anstellen: Bischof Oger von Ivrea wird, wie S. 212 bereits erwähnt wurde, zum erstenmal im Januar 1088 in einer unter dem Vorsitz König Konrads abgehaltenen Gerichtssitzung als Kanzler genannt⁵⁴⁾. Der am 30. Mai 1087 zum König gekrönte Konrad war von Heinrich IV.

⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 213 und Anm. 34.

⁵⁰⁾ Vgl. die Originaldiplome 299 (1074 statt 1077), 306 (1077 statt 1078), 311 (1070 statt 1079), 413 (1096 statt 1090) und die abschriftlich überlieferten DD 432 (1091 statt 1093!) und 486 (1101 statt 1104).

⁵¹⁾ Vgl. oben S. 213 und Anm. 34.

⁵²⁾ Vgl. MGH DDHIII S. XXXV sowie DHIII. 234.

⁵³⁾ Vgl. H. Bresslau, *Urkundenlehre* ²1 S. 482 f.

⁵⁴⁾ Sein Vorgänger, Burchard von Lausanne, der 1087 September 13 (D 397) zum letztenmal als Kanzler genannt wird, starb 1088 Dezember 24, vgl. NDB 3 S. 26.

als sein Vertreter nach Italien geschickt worden⁵⁵), das er nicht zum erstenmal betrat, denn schon 1077 war das damals dreijährige Kind⁵⁶) als ein allerdings nur sehr schwacher Vertreter der väterlichen Ansprüche auf dieses Reich in Italien zurückgelassen worden, wo es dem Erzbischof Teodald von Mailand, dem Bischof Dionysius von Piacenza *et caeteris per Italiam excommunicatis* anvertraut wurde⁵⁷). In diesem Zusammenhang sind die in Italien ausgestellten Urkunden Heinrichs IV. aufschlußreich, in denen folgende italienische Kirchenfürsten zusammen mit Konrad als Intervenienten bzw. Zeugen oder Beisitzer im Hofgericht genannt werden: 1081 Juli 20 Erzbischof Teodald von Mailand, der italienische Kanzler Bischof Burchard von Lausanne, die Bischöfe Dionysius von Piacenza, Cunibert von Turin, Oger von Ivrea, Milo von Padua, Reginald von Belluno, Roland von Treviso und Hezilo von Vicenza (DD 338, 339); 1082 Juli 23 Erzbischof Teodald von Mailand, sodann die Bischöfe Dionysius von Piacenza, Cunibert von Turin, Reginald von Belluno, Milo von Padua, Hezilo von Vicenza (D 345); 1091 (?) im kaiserlichen Hofgericht die Bischöfe Wido von Parma und Arnulf von Cremona (D 419); 1091 (ohne Tages- und Monatsdatum) Bischof Oger von Ivrea als italienischer Kanzler (D 421); 1091 Bischof Oger von Ivrea als italienischer Kanzler (D 427, vgl. dazu oben S. 214). In dem am 13. September 1087 zu Vevey am Genfer See ausgestellten D 397 wird Konrad neben Bischof Burchard von Lausanne, dem italienischen Kanzler, als Intervenient genannt. Aus der Tatsache, daß Konrad dreimal mit Bischof Oger von Ivrea erwähnt wird, darunter zweimal nur mit diesem allein, darf auf ein besonderes Verhältnis zwischen beiden geschlossen werden. Vermutlich war Oger von Ivrea der „Sonderberater“ des jungen Konrad, der die Interessen seines Vaters in Italien vertreten sollte, aber seinen politischen Gegenspielern in keiner Weise gewachsen war, was schließlich zu seinem Abfall vom Vater führte⁵⁸). Es sei darauf hingewiesen, daß auch Konrads Bruder, der 1098 an seiner Stelle zum König gewählte Heinrich, einen Bischof als Erzieher und vermutlich auch als politischen Berater zur Seite hatte⁵⁹). Die Sonderstellung Ogers von Ivrea drückt sich nicht nur in den Interventionen aus, sie wird vielmehr in seiner erstmaligen Nennung als Kanzler in der unter Vorsitz König Konrads 1088 zu Bergamo abgehaltenen Gerichtssitzung sichtbar (D Konrad 1). Somit kann man mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß König Konrad einen eigenen Kanzler für Italien hatte. Die Vermutung wird durch die Beobachtung gestützt, daß sämtliche Urkunden, in denen Bischof Oger von Ivrea als Intervenient, Zeuge oder beglaubigender Kanzler genannt wird, während des dritten Italienzuges Heinrichs IV. ausgestellt worden sind. Oger von Ivrea ist also offensichtlich niemals in Deutschland gewesen. Als italienischer Kanzler Kaiser Heinrichs IV. tritt Oger zum erstenmal am 10. April 1090 in Verona in Erscheinung. Seine Sonderstellung als mutmaßlicher Berater König Konrads hat er deswegen nicht aufgegeben, wie es sich an den erwähnten Interventionen ablesen läßt. Gerade im Jahr 1091 dürfte

⁵⁵) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 191.

⁵⁶) Konrad wurde 1074 Februar 2 in Hersfeld geboren, vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 2 S. 327.

⁵⁷) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 3 S. 20.

⁵⁸) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 391 ff.

⁵⁹) Aus dem Diplom Heinrichs V., Stumpf Nr. 3225 (1122 September — 1125 Mai 23) geht hervor, daß Bischof Konrad von Utrecht Erzieher Heinrichs V. gewesen ist: *pro amore et servicio felicitis memorie Cuonradi episcopi Traiectensis nutritii mei* . . ., siehe Muller-Bouman, Oorkondenboek van het sticht Utrecht 1 Nr. 310 S. 285. Vgl. dazu Richard Ahlfeld, Konrad von Utrecht, Erzieher Heinrichs V., Annal. d. histor. Vereins für den Niederrhein 157 (1955) S. 197 bis 200.

sein Einfluß auf Konrad besonders stark gewesen sein, da er in diesem Jahr zweimal mit ihm allein intervenierte (DD 421, 427).

Die Urkunde, von der diese Untersuchung ausgegangen ist, DHIV. 448, wurde also aller Wahrscheinlichkeit nach 1091 ausgestellt (vgl. S. 210ff.). Da in ihr Bischof Adalbero von Trient als rekognoszierender italienischer Kanzler genannt wird, muß man annehmen, daß es unter Kaiser Heinrich IV. zeitweise zwei italienische Kanzler nebeneinander gab. Wie in den folgenden Ausführungen gezeigt wird, war es nicht das erstemal, daß Bischof Adalbero von Trient während der Kanzlerschaft Ogers von Ivrea rekognosziert hat.

II

In seiner Darstellung der südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken⁶⁰⁾ weist Bernhard Bischoff auf folgenden Eintrag hin, der sich in einer Handschrift der Bayerischen Staatsbibliothek München, Cod. lat. 52, befindet: „Am unteren Rand des Doppelblattes 101R/99V steht kopfständig die Datierung einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. in sehr fehlerhafter Abschrift.“ Der Eintrag lautet: (fol. 99V) *omnibus* (das Wort davor ist nicht mehr zu erkennen, da es beim Binden der Handschrift zum größten Teil abgeschnitten wurde) *Christi [nostrique fidelibus] tam futuris quam presentibus . . . Adellbero episcopus et cancellarius recognovi* § (in verlängerten Buchstaben); *anno dominice incarnationis (!) millesimo LXXXVIII, indictione I, VII idvs avg(vsti) data*, (fol. 101R) *anno autem ordinationis domni Hienrici (!) IIII regis XXVIII, regni vero XXVI; actum est Rat(isbone)*.

Die Handschrift Clm 52, die von dem Nürnberger Humanisten Hartmann Schedel von der Kartause Prüll bei Regensburg erworben wurde, entstand vermutlich gegen Ende der 30er Jahre des 9. Jahrhunderts im Regensburger Kloster St. Emmeram⁶¹⁾. Es ist nicht bekannt, wann sie nach Prüll gelangt ist⁶²⁾.

Zweifellos handelt es sich bei dem Eintrag um eine Federprobe⁶³⁾. Die Schrift, eine Mischung von Buch- und Urkundenschrift, verrät eine sehr geübte Hand⁶⁴⁾, die jedoch keinem der bekannten Notare aus der Kanzlei Heinrichs IV. zugewiesen werden kann. Verschiedene Merkmale sprechen jedoch dafür, daß der Schreiber eine von einem Kancelinotar geschriebene Urkunde als Vorlage gehabt haben muß. Das schwungvolle A wurde z. B. in dieser Form vornehmlich von Adalbero C, daneben aber auch von Burchard A, Eberhard A und Herimann A geschrieben⁶⁵⁾. In der zweiten Hälfte des Wortes *recognovi* erprobte der Schreiber

⁶⁰⁾ Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit Teil 1: die bayrischen Diözesen (1940, 1960) S. 205.

⁶¹⁾ Bischoff, Schreibschulen S. 205.

⁶²⁾ Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. B. Bischoff. Über das von Bischof Gebhard von Regensburg (995—1023) und dessen Bruder Rapoto auf einem Grundstück des Klosters St. Emmeram gegründete Kloster Prüll vgl. Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (Bayerische Heimatforschung 4) (1951) S. 103 f.

⁶³⁾ Wie es z. B. auch bei DHIV. 192 der Fall ist, wo auf der Rückseite des Originals neben einigen Wörtern ein Chrismon als Federprobe eingetragen wurde, vgl. DDHIV. S. 248 Zeile 39.

⁶⁴⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden die Abbildungen 1 u. 2 nach S. 218.

⁶⁵⁾ DDHIV. 246, 254, 259—261, 267, 269, 271, 273, 278 (= KUIA 2, 24), 283, 284, 306, 316, 317, 322, 325, 326, 360, 363, 366, 369, 418, 439, 454, 458 (Adalbero C); D 328 (= KUIA 2, 25) geht auf eine von Adalbero C geschriebene Urkunde zurück. — DDHIV. 333, 342(?) (Burchard A). — DHIV. 27 (Eberhard A). — DDHIV. 342, 379, 380, 383(?), 385, 391 (Herimann A).

seine Fertigkeit in der Gestaltung der verlängerten Schrift. Der Versuch ist ausgezeichnet gelungen⁶⁶). Die für Adalbero C typische Bildung des Minuskel-m — im Schriftgrad eines Majuskelbuchstabens — im Wort *millesimo* hat der Schreiber so gut getroffen, daß man den Eindruck hat, Adalbero C selbst habe dieses Wort geschrieben⁶⁷). In Buchschrift wurden die Worte *ēpc* & *cancellarius* ausgeführt; diese Schreibweise (in der Rekognition) bevorzugten die Notare Oger A und Oger B⁶⁸), während Adalbero C das Wort *episcopus* in der Rekognition zwar häufig gekürzt wiedergab, die ganze Rekognitionszeile aber in verlängerter Schrift eintrug.

Die Datierung ist nach folgendem Schema aufgebaut: Datumzeile mit Inkarnationsjahr, Indiktion, Tagesangabe; Actumzeile mit Ordinationsjahr, Herrschaftsjahren (*anni regni*) und Ortsangabe. Beide Zeilen werden mit *anno* eingeleitet. Diese Anordnung war den Notaren Gregor A, Adalbero C, Burchard A, Burchard B sowie Oger A geläufig⁶⁹).

Folgende Angaben sind in der Datierung enthalten: Inkarnationsjahr 1089, Tagesdatum August 7, Indiktion 1, Ordinationsjahr 28, Herrschaftsjahre 26. Als Ausstellort ist Regensburg angegeben. Man vermißt die Jahre des Kaisertums, die von 1084 März 31 an hätten berechnet werden müssen. Es gibt indes mehrere Urkunden Heinrichs IV., welche denselben Mangel aufweisen⁷⁰). Weiterhin fällt auf, daß der Erzkanzler, Erzbischof Hermann von Köln, nicht genannt ist⁷¹).

Indiktion, Ordinationsjahr (von 1054 Juli 17 an gerechnet) und Herrschaftsjahre (von 1056 Oktober 5 an gerechnet) sind für das Jahr 1089 falsch berechnet. Die richtigen Zahlen wären: Indiktion 12 (1 trafe für 1078 oder 1093 zu), Ordinationsjahre 36 (28 trafe für 1082 zu), Herrschaftsjahre 33 (26 trafe für 1082 zu). Bei dieser Verwirrung in den chronologischen Angaben sollte nur das Inkarnationsjahr Berücksichtigung finden, nicht zuletzt deshalb, weil der Ausstellort dem Itinerar des Kaisers im Jahr 1089 ohne Schwierigkeit eingefügt werden kann.

Heinrich IV. hatte die Hofhaltung von Bamberg, wo er am Beginn des Jahres 1089 war, nach Regensburg verlegt⁷²). Von Bayern aus zog der kaiserliche Hof im Frühjahr dieses Jahres nach Lothringen⁷³). Im Lauf des Sommers fand in Köln die Vermählung des Kaisers mit Eupraxis (Adelheid) statt⁷⁴). Bis zum August war Heinrich IV. vom Rhein nach Bamberg gekommen, wo er am 14. des Monats

⁶⁶) Dies kann besonders an den DDHIV. 146, 147, 154, 160, 177, 185, 187 nachgewiesen werden. Die Schreiber dieser Urkunden waren Adalbero C und die Notare Sigehard B, C, D.

⁶⁷) Dies ist nachzuweisen an den DDHIV. 246, 259—261, 267, 269, 271, 273, 276, 278 (= KUiA 2, 24), 283, 284, 306, 316, 317, 322, 325, 326, 360, 363, 366, 369, 418, 454, 458 sowie an den von seinem Schüler Gebehard II A geschriebenen DD 308, 311.

⁶⁸) DDHIV. 413, 423, 445. *ēps* et *cancellarius*, jedoch in verlängerter Schrift, haben die DDHIV. 171, 316, 317, 322, 323, 325, 326, 328 (= KUiA 2, 25), 333, 337, 343, 369, von denen Adalbero C die DD 316, 317, 322, 325, 369 sowie die Vorlage des gefälschten D 328 geschrieben hat.

⁶⁹) Vgl. die DDHIV. 287, 288, 297, 298, 301, 306, 316—318, 321, 323—328, 330, 333—339, 343—345, 398, 430, 470a, 470b, 471, 473.

⁷⁰) Vgl. die DDHIV. 405, 414, 417, 429, 439, spur. (?) 478, spur. 481.

⁷¹) Das ist auch bei den — allerdings nur abschriftlich überlieferten — von Bischof Oger von Ivrea rekognoszierten DD 429, 430 der Fall.

⁷²) Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 246.

⁷³) DHIV. 405 wurde 1089 April 5 in Metz ausgestellt.

⁷⁴) Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 251 f.

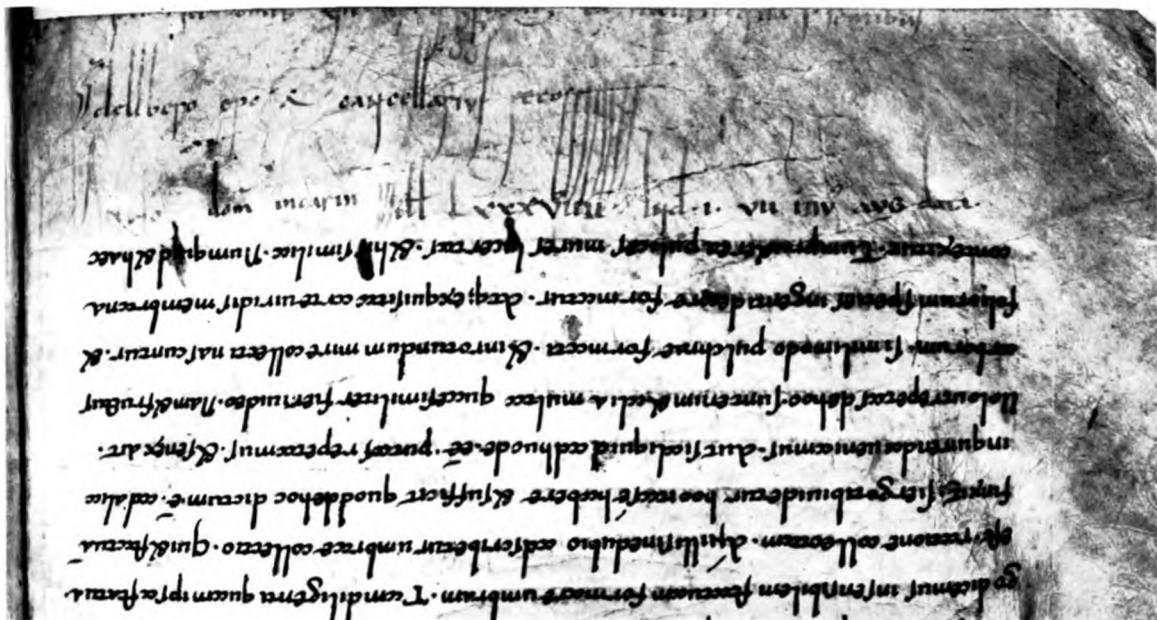


Abbildung 1: Clm 52 fol. 99r. Vgl. S. 217.

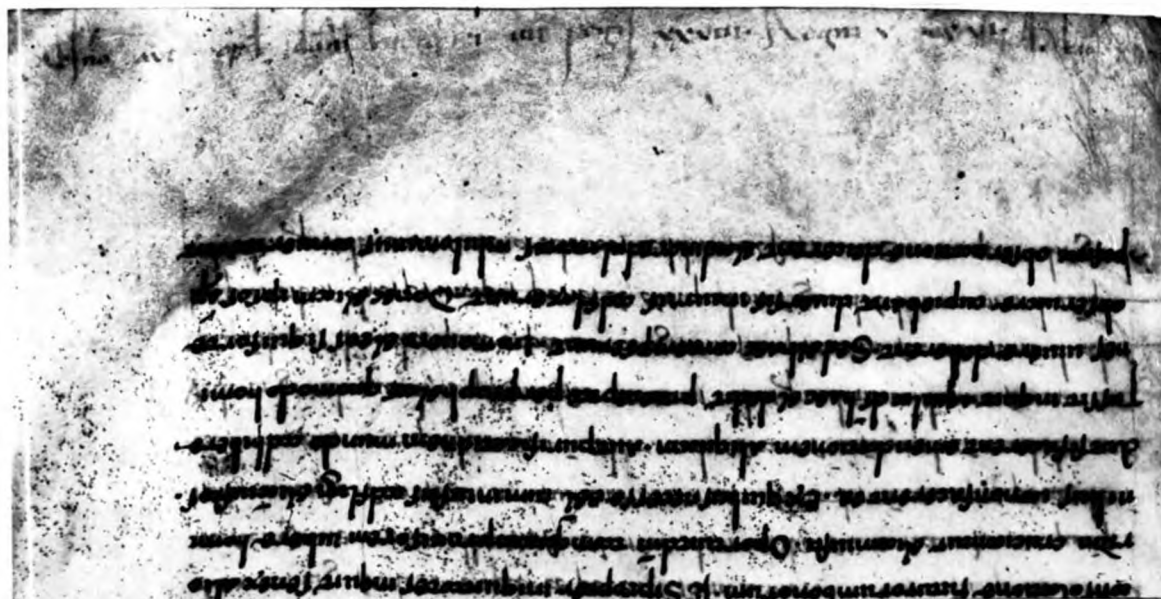


Abbildung 2: Clm 52 fol. 101r. Vgl. S. 217.

nachzuweisen ist⁷⁵). Vom fränkischen Gebiet aus, wie Meyer von Knonau vermutet⁷⁶), muß der Kaiser sich nach Sachsen begeben haben, um gegen Ekbert von Meißen vorzugehen, der sich diesmal gegen Bischof Udo von Hildesheim gewendet hatte.

Berücksichtigt man jetzt aber den Aufenthalt Heinrichs IV. am 7. August in Regensburg, dann ergibt sich für 1089 folgendes neue Itinerar: Bamberg (Jahresbeginn) — Regensburg (Februar 1) — Metz (April 5) — Köln (Sommer) — Regensburg (August 7) — Bamberg (August 14) — Sachsen. Das Weihnachtsfest feierte der Kaiser wahrscheinlich wieder in Regensburg⁷⁷).

Bei dem in der Rekognitionszeile des Eintrags in Clm 52 genannten Bischof Adalbero als Kanzler kann es sich nur um den Bischof von Trient handeln, da der deutsche Kanzler Adalbero weder vor noch nach seiner Kanzlerschaft die Bischofswürde erlangt hatte und überdies 1076 zum letzten Mal eine Urkunde Heinrichs IV. rekognosziert hat⁷⁸). Bischof Adalbero von Trient hat also bereits 1089, zu einem Zeitpunkt, als Bischof Oger von Ivrea als Kanzler an der Seite König Konrads in Italien war, als italienischer Kanzler eine Urkunde Heinrichs IV. rekognosziert. Da Bischof Oger nicht in Deutschland gewesen ist (vgl. oben S. 216), mußte sich die kaiserliche Kanzlei nicht nur nach einem anderen Kanzler, sondern auch nach einem Schreiber umsehen, als am 7. August 1089 in Regensburg eine Urkunde für einen italienischen Empfänger ausgestellt werden mußte. Die Vorbereitung für die Anfertigung dieser Urkunde hätte selbstverständlich auch ein Notar der deutschen Kanzlei übernehmen können. Zwar kann der Schreiber des Eintrags in Clm 52 nicht als Kanzleinotar nachgewiesen werden, doch sprechen verschiedene Merkmale in Schrift und Diktat dafür, daß er eine, möglicherweise sogar mehrere von einem Kanzleinotar Heinrichs IV. geschriebene Urkunden als Vorlage hatte⁸⁰) oder daß er unter der Anleitung eines Kanzleinotars gearbeitet hat, in diesem Fall am wahrscheinlichsten wohl unter der Aufsicht von Adalbero C. Auf ähnliche Weise ist nämlich auch das D 404 entstanden (vgl. oben S. 215), das 1089 Februar 1 in Regensburg für das Domkapitel zu Pisa ausgestellt wurde. Da dieses Diplom nur abschriftlich überliefert ist, läßt sich über den Schreiber nichts sagen. Der Kontext wurde jedoch außerhalb der Kanzlei verfaßt und daraufhin mit einer Adalbero C entsprechenden Korroboratio versehen, während das Eschatokoll von Herimann B hinzugefügt worden sein dürfte⁸¹).

Somit vermittelt der Eintrag in Clm 52 nicht nur die Kenntnis von einer bisher unbekannten Urkunde Heinrichs IV. für einen italienischen Empfänger, er bekräftigt vielmehr auch die Vermutung, daß es unter Heinrich IV. vorübergehend zwei Kanzler nebeneinander gegeben hat, ein Fall, der in der Geschichte der Reichskanzlei nicht zum erstenmal eingetreten wäre⁸²).

⁷⁵) DHIV. 407.

⁷⁶) Jahrbücher 4 S. 258.

⁷⁷) Vgl. dazu Meyer von Knonau, Jahrbücher 4 S. 261 und Eugen Kilián, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. (1886) S. 113.

⁷⁸) DHIV. 284.

⁷⁹) Der erste Notar Bischof Ogers, Oger A, ist erst 1090 April 10 nachzuweisen (DHIV. 413 aus Verona).

⁸⁰) Möglicherweise aus dem von der Kanzlei mitgeführten „Archiv“, da weder für St. Emmeram noch für Prüll eine Urkunde Heinrichs IV. bekannt ist.

⁸¹) Vgl. die Vorbemerkung zu DHIV. 404.

⁸²) Unter Otto I. hat es vorübergehend mehrere Erzkapellane bzw. Erzkanzler nebeneinander gegeben, vgl. H. Bresslau, Urkundenlehre ²¹ S. 424 ff.